



Protokoll der 11. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 28. April 2022 der Amtsperiode 2021-2025, 19:00 bis 20:30 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Vögeli Adrian, Gemeinderatsersatzmitglied
Amiet Joris, Gemeinderatsmitglied
Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied
Blum Marco, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Danz Brigitte, Gemeinderatsmitglied
Hugi Simon, Gemeinderatsmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied
Nützi Müller Beatrice, Gemeinderatsmitglied

Entschuldigt: Kohler Beat, Gemeinderatsersatzmitglied
Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Rüger Jörg Bruno Heinrich, Gemeinderatsersatzmitglied
Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied
von Däniken Timotheus, Gemeinderatsersatzmitglied
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten: Leimer Thomas, Bauverwalter

Traktanden

öffentlich

1. Fortsetzung Dorfchronik Selzach
Genehmigung des Konzeptes
2. Beteiligung Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG
Generalversammlung vom 12.05.22; Instruktion der Delegierten
3. Protokollgenehmigung
Protokoll der 10. Sitzung vom 17.03.22
4. Kreditorenrechnungen
Rechnungskontrollen vom 21.03./11.04./25.04.22

5. Änderung der Rechtsform des Alters- und Pflegeheims Baumgarten, Instruktionen für Generalversammlungen
Generalversammlung vom 10.05.22; Instruktion des Delegierten
 6. Betriebsgemeinschaft Pfarreizentrum
Delegation von Mitgliedern in eine Arbeitsgruppe der Betriebsgemeinschaft Pfarreizentrum
- Wiedererwägung GRB Nr. 10 vom 04.02.10
 7. kommunale Rechtsgrundlagen
- Einsprache gegen eine Anschlussgebührenrechnung betr. GB Nr. 2924
- Wiedererwägung GRB Nr. 18 vom 11.02.21
 8. Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
Teilrevision der § 7 und § 11 in Bezug auf die Abschaffung der 5%-Bagatellklausel
 9. Anhörung Netzgebietsneuzuteilung, Gemeindegebiet von Selzach
Anhörung Netzgebietsneuzuteilung, Stellungnahme zuhanden Amt für Wirtschaft und Arbeit
 10. Fernwärmanlage im Pfarreizentrum
Gebührenreduktion per 01.01.22
 11. Tour de Suisse in Grenchen 2022
Sponsoring-Anfrage Tour de Suisse in Grenchen 2022
 12. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes
- nicht öffentlich**
13. Gebühren- und Steuererlassgesuche und Nachlassbegehren
Nachlassbegehren
 14. Überprüfung der Verwaltungsorganisation (ehemals Überprüfung der Pensen für das Gemeindepräsidium)
Antrag um Neueinreihung eines Mitarbeiters
 15. Verkehrsmassnahmen (Begegnungszone; Bettlacherstrasse; Moosstrasse/Dorfstrasse; Strassenmarkierungen; Verkehrskonzept)
Weiteres Vorgehen bestimmen

3290 Kultur, übrige
34-2022

**1. Fortsetzung Dorfchronik Selzach
Genehmigung des Konzeptes**

Akten

- Konzept Fortsetzung Dorfchronik Selzach
- Dorfchronik Selzach Band 1 Impressionen 2022

Ausgangslage

- 11 Die Kultur- und Sportkommission will die Dorfchronik Selzach weiterführen.
- 12 Dazu hat die Kommission das vorliegende Konzept erstellt.
- 13 Im Budget 2022 ist ein Betrag von CHF 20'000.- gesprochen und zur Verfügung der Kultur- und Sportkommission freigegeben.

Erwägungen

- 21 Alle Erwägungen sind in den Kapiteln des Konzeptes in den Akten enthalten.
- 22 Die Bände 1 – 3 sind schon konkret geplant und die Arbeiten könnten in Kürze aufgenommen werden.

Eintreten wird beschlossen

Marco Blum macht beliebt, den Zugriff ins Archiv gemäss Vorschlag der FDP einzuschränken.

Es sollen Akten kontrolliert durch den **Präsidenten der Kultur- und Sportkommission** und den **Gemeindevorstand** an Dritte herausgegeben werden können (Änderungen im Beschluss **gelb** markiert).

Es soll zudem geklärt werden, weshalb die Quellen nur pauschal angegeben werden sollen. **Die Gemeindepräsidentin** wird dies noch abklären und an **Beatrice Nützi** zurückmelden (vgl. Ziffer 2.2., 7. Punkt des Dokuments "Projekt Fortsetzung Dorfchronik Selzach").

Einstimmig wird beschlossen

- 31 Der Gemeinderat nimmt das vorliegende Konzept zur Weiterführung der Dorfchronik Selzach zur Kenntnis.
- 32 Die Kultur- und Sportkommission wird mit den Arbeiten gemäss Konzept starten.
- 33 Die Kultur- und Sportkommission muss zusätzliche Möglichkeiten der Finanzierung wie Sponsoring durch Firmen, Beiträge von Institutionen und Gemeinden, Lotteriefonds usw. ausschöpfen.
- 34 **Einlass ins Archiv darf nur vom Präsidenten der Kultur -und Sportkommission in Begleitung einer Person von der Verwaltung gewährt werden.**
- 35 Mit den gemeldeten Personen schliesst die Verwaltung jeweils eine Vertraulichkeitsvereinbarung ab.
- 36 Der genaue Ablauf für die Sichtung der Unterlagen wird mit der Verwaltung vereinbart.

9690 Finanzvermögen, übriges
35-2022

2. Beteiligung Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG **Generalversammlung vom 12.05.22; Instruktion der Delegierten**

Akten

- Unterlagen zur Generalversammlung

Ausgangslage

Die Generalversammlung der Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG wird am 12.05.22 stattfinden. An dieser werden der Jahresbericht, die Jahresrechnung, sowie die Wahlen des Vorstandes und der Revisionsstelle stattfinden.

Eintreten wird beschlossen

Die Gemeindepräsidentin informiert, dass der Geschäftsführer, Marcel Gaggioli, im Oktober im Gemeinderat zu einer möglichen Eignerstrategie für Fragen und Antworten zur Verfügung stehen wird.

1.1.1 Einstimmig wird beschlossen

1. Den Anträgen des Verwaltungsrates zuhanden der Gemeinschaftsantennen-Anlage Grenchen AG wird zugestimmt.
2. Als Delegierte wird **die Gemeindepräsidentin** bestimmt und entsprechend instruiert.

0120 Exekutive
36-2022

3. Protokollgenehmigung **Protokoll der 10. Sitzung vom 17.03.22**

Akten

- Protokoll der 10. Sitzung vom 17.03.22

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der 10. Sitzung vom 17.03.22 wird genehmigt.

9900 Nicht aufgeteilte Posten
37-2022

4. Kreditorenrechnungen **Rechnungskontrollen vom 21.03./11.04./25.04.22**

Kontrolle vom 21.03.2022

Joris Amiet und **Stephan von Büren** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Frage:

Joris Amiet

- Weshalb wurde ein Mitarbeiter 2x abgerechnet? (Einmal im Januar und einmal Februar/März?)

Antwort:

Die entsprechende Abrechnung der Pensionskasse wird jeweils pro Quartal erstellt, wobei beim entsprechenden Mitarbeiter für Januar und Februar/März aufgrund des Eintrittsprozesses verschiedene Ansätze verrechnet wurden.

Kontrolle vom 11.04.2022

Viktor Brotschi und **Adrian Vögeli** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Fragen:

Adrian Vögeli

- Beleg-Nr. 30286, CHF 1'144.80, KEBAG Kehrrechtbeseitigungs AG: Warum wurden 20 Mal 5 Tonnen innerhalb einer Woche transportiert? Wäre eine einmalige Lieferung nicht kostengünstiger gewesen?
- Beleg-Nr. 30476, CHF 4'331.80, Vigier Beton AG: Meine Frage verstärkt sich nach dieser Rechnung...
- Beleg-Nr. 30395, CHF 3'488.95, M. Schwab AG: Ist die 2. Hälfte Grundpauschale wirklich nur "pauschal" oder wurden auch noch Leistungen erbracht?

Antworten:

Zu Nr. 30286: Bei dieser Rechnung handelt es sich um die kantonalen Abgaben an den Altlastenfonds. Diese werden pro Tonne abgelieferten Hauskehrrechts erhoben. Der Kehrrechtswagen fährt jeden Donnerstag und fährt in die Verbrennung (KEBAG), wenn er gefüllt ist. Je nach Material ist dies bei 5.5 bis 10 Tonnen!
(Die 20 Mal 5 Tonnen kann ich nicht nachvollziehen?)

Zu Nr. 30476: Die Rechnung betrifft "Plankies gebrochen", welches wir mit unserem Fahrzeug (Meili mit Anhänger) für die Sanierung verschiedener Strassenabschnitte selber geholt haben. Das Material wird fortlaufend eingebaut, eine Sammellieferung durch ein Fremdfahrzeug macht infolge Wartezeiten keinen Sinn.

Zu Nr. 30395: Die Vergütung für die Schneeräumung besteht einerseits aus der Bereitstellungsentschädigung (Grundpauschale ca. Fr. 7'000.- in zwei Etappen) und den vergüteten Arbeitsstunden. Die Grundpauschale ist also unabhängig vom notwendigen Aufwand fällig, die geleisteten Stunden werden zusätzlich vergütet. Alles gemäss Vertrag, welcher auf den anerkannten FAT- Tarifen basiert.

Frage:

Viktor Brotschi

- Beleg-Nr. 30348, CHF 1'608.75, BSB + Partner: Ist die Kontonummer (20460.01) richtig?

Antwort:

Ja, es handelt sich um die Auflösung einer transitorischen Abgrenzung zu Lasten der Jahresrechnung 2021. Der Aufwand wurde in der Jahresrechnung 2021 unter dem Kredit 6150.5030.01 "Neugestaltung Bahnhofplatz" verbucht.

Kontrolle vom 25.04.2022

Christoph Scholl und **Bianca Steiner** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

4120 Alters-, Kranken- und Pflegeheime
38-2022

5. Änderung der Rechtsform des Alters- und Pflegeheims Baumgarten, Instruktionen für Generalversammlungen
Generalversammlung vom 10.05.22; Instruktion des Delegierten

Akten

- Unterlagen zur Generalversammlung

Ausgangslage

1. Am 10.05.22 findet die 3. ordentliche Generalversammlung der Alterszentrum Baumgarten AG statt.
2. Neben der Genehmigung des Geschäftsberichts 2021 sowie der Jahresrechnung 2021 (inkl. Revisorenbericht und Entlastung der Organe) sind auch die Wahl des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle traktandiert.
3. Gemäss Reglement über die Führung der Alterszentrum Baumgarten AG §5 Abs. 2 hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht inkl. der Jahresrechnung zu geben. Er soll diese Unterlagen an der Gemeindeversammlung auflegen.

Erfolgsrechnung	2021 CHF	2020 CHF
Beiträge der öffentlichen Hand	1 071 908.65	1 070 346.75
Pensionss-, Betreuungs- und Pflögetaxen	6 033 491.75	6 201 123.50
Übrige Leistungen an Heimbewohner	81 676.50	76 296.30
Mietzinse	52 297.40	49 811.15
Leistungen an Personal und Dritte	340 551.78	268 921.48
Spenden	0.00	175.35
Erlösminderungen	-8 239.35	-4 628.31
BETRIEBSERTRAG LIEFERUNGEN/LEISTUNGEN	7 571 686.73	7 662 046.22
DIREKTER AUFWAND	-656 553.28	-567 434.65
BRUTTOERGEBNIS 1	6 915 133.45	7 094 611.57
PERSONALAUFWAND	-5 984 555.35	-5 786 033.09
BRUTTOERGEBNIS 2	930 578.10	1 308 578.48
Unterhalt, Reparaturen	-243 644.24	-205 312.75
Sachversicherungs- und Geböhrenaufwand	-66 572.15	-71 043.45
Energie- und Entsorgungsaufwand	-122 235.05	-127 956.55
Verwaltungsaufwand	-218 295.18	-194 346.09
Bewohnerbezogene Auslagen inkl. Anlässe	-27 896.20	-23 786.91
SACHAUFWAND	-678 642.82	-622 445.75
ABSCHREIBUNGEN	-225 711.79	-259 266.74
BETRIEBSERGEBNIS	26 223.49	426 865.99
Finanzertrag	13 019.50	3 922.50
Finanzaufwand	-4 595.58	-12 971.40
FINANZERGEBNIS	8 423.92	-9 048.90
Ausserordentlicher Ertrag	96 640.50	37 000.00
Ausserordentlicher Erfolg	96 640.50	37 000.00
ERGEBNIS VOR VERÄNDERUNG FONDSKAPITAL	131 287.91	454 817.09
Veränderung Fondskapital	-463 144.65	-537 912.91
JAHRESERGEBNIS (vor Zuweisung an Organisationskapital)	-331 856.74	-83 095.82
Zuweisung Vortrag	253 142.30	-83 635.83
Auflösung Neubewertungsreserve	78 714.44	166 731.65
	0.00	0.00

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 331'856.74 ab. Die Begründungen können den Akten entnommen werden.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

- Den Anträgen des Verwaltungsrates zuhanden der Generalversammlung der Alterszentrum Baumgarten AG wird zugestimmt.
- Der Delegierte, Gemeindevizepräsident **Thomas Studer** (gemäss GRB vom 26.04.18) wird entsprechend instruiert.

3421 Freizeitzentrum
39-2022

**6. Betriebsgemeinschaft Pfarreizentrum
Delegation von Mitgliedern in eine Arbeitsgruppe der Betriebsgemeinschaft
Pfarreizentrum
- Wiedererwägung GRB Nr. 10 vom 04.02.10**

Akten

- öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 04.02.10 / Nr. 10
- Protokolle des Abgeordnetenrates vom 16.11.21 und 05.04.22
- Offerte für Begleitung

Ausgangslage

Der Gemeinderat hatte am 04.02.10 beschlossen

- 1. Der Antrag der Röm. kath. Kirchgemeinde Selzach-Haag-Altreu vom 2.11.2009, wonach Art. 17, Abs. 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrags über den Betrieb des Pfarreizentrums so zu ändern sei, dass die Einwohnergemeinde 90% und die Kirchgemeinde 10% der nicht gedeckten Betriebskosten übernimmt, wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Aus Sicht der Einwohnergemeinde darf sich die Änderung des Vertrags auf jeden Fall nicht nur auf den fraglichen Absatz 5 von Artikel 17 beschränken. Die heutigen Mitwirkungsrechte der Einwohnergemeinde basieren auf dem heutigen Kostenverteilungsschlüssel. Wenn dieser zu Lasten der Einwohnergemeinde geändert werden soll, muss auf der anderen Seite die Einflussnahme der Einwohnergemeinde erhöht werden.**
- 3. Für die Überarbeitung des heute gültigen Vertrags wird eine aus je 3 Vertretern der Gemeinderäte der Einwohnergemeinde und der röm. kath. Kirchgemeinde bestehende Arbeitsgruppe eingesetzt.**
- 4. Die Einwohnergemeinde Selzach delegiert folgende Vertreter in die Arbeitsgruppe: Scholl Christoph, Stüdeli Viktor und von Büren Stephan.**

Am 04.02.10 hatte der Gemeinderat beschlossen, dass im Zusammenhang mit einem Antrag der röm. kath. Kirchgemeinde der heute gültige öffentlich-rechtliche Vertrag betreffend den Betrieb des Pfarreizentrums generell überarbeitet werden soll. Dazu sollte eine aus je drei Vertretern der Einwohner- und der Kirchgemeinde bestehende Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Diese Verhandlungen haben bis heute nicht stattgefunden.

Aufgrund der Ergebnisse der Diskussionen des Abgeordnetenrates vom 30.09.21 und vom 05.04.22 soll nun eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die sich mit der Zukunft der Besitzverhältnisse des Pfarreizentrums auseinandersetzen soll. Weitere Informationen können den Protokollen des Abgeordnetenrates entnommen werden.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Beschluss Nr. 10 vom 04.02.10 wird in Wiedererwägung gezogen und durch diesen ersetzt.
- 2. Für die Klärung der Zukunft des Pfarreizentrums wird eine aus je 3 Vertretern der Einwohnergemeinde und der röm. kath. Kirchgemeinde bestehende Arbeitsgruppe eingesetzt.**

3. **Die Einwohnergemeinde Selzach delegiert neben dem Vizepräsidenten und einer Vertretung der Verwaltung, Christoph Scholl in die Arbeitsgruppe "Zukunft Pfarreizentrum" der Betriebsgemeinschaft Pfarreizentrum.**
4. **Die Kosten für allfällige Abklärungen sind via Betriebsrechnung der Betriebsgemeinschaft Pfarreizentrum abzurechnen. Die Kosten sind so aufzuteilen, dass die Träger zu je 50% belastet werden.**

Die Arbeitsgruppenmitglieder sollen dem Gemeinderat regelmässig Bericht erstatten.

0110 Legislative
40-2022

7. kommunale Rechtsgrundlagen
 - **Einsprache gegen eine Anschlussgebührenrechnung betr. GB Nr. 2924**
 - **Wiedererwägung GRB Nr. 18 vom 11.02.21**

Akten

- Variantenberechnung Anschlussgebühren GB Selzach Nr. 2924
- Anschlussgebühren gemäss Gebührenverfügung Nr. 100000521
- Einsprache vom 14.10.20
- Verfügung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.21
- Schreiben vom 15.03.21 von H. Schär
- Verfügungsentwurf

Ausgangslage

Aufgrund der neuen Erkenntnisse, einerseits durch den neu vorgelegten Versicherungsnachweis vom 21.11.05 und andererseits durch das Verwaltungsgerichtsurteil Nr. VWBES.2021.140 vom 14.01.22 liegen Gründe vor, die eine Wiedererwägung gemäss § 28 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (BGS 124.11) des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 18 vom 11.02.21 rechtfertigen. Gemäss § 34^{bis} können angefochtene Verfügungen und Entscheide von der Vorinstanz bis zu ihrer Vernehmlassung zurückgenommen werden. Details können den Akten, insbesondere dem Verfügungsentwurf, entnommen werden.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Der vorliegende Verfügungsentwurf wird genehmigt. Gemäss der vorliegenden Verfügung wird Folgendes entschieden:

1. Der Gemeinderatsbeschluss vom Nr. 18 vom 11.02.21 wird in Wiedererwägung gezogen und durch diesen ersetzt, resp. gemäss § 34^{bis} des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zurückgenommen.
2. Die Einsprache gegen die Anschlussgebühren gemäss Gebührenverfügung Nr. 1000005216 vom 07.10.20 wird gutgeheissen.
3. Die Anschlussgebühren gemäss Gebührenverfügung Nr. 1000005216 vom 07.10.20 müssen somit nicht bezahlt werden und können als gegenstandslos abgeschrieben werden.
4. Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

0110 Legislative
41-2022

**8. Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
Teilrevision der § 7 und § 11 in Bezug auf die Abschaffung der 5%-Bagatellklausel**

Akten

- Urteil vom 14.01.22 des Verwaltungsgerichtes
- grafische Darstellung der Praxisänderung
- Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren inkl. Anhang

Ausgangslage

- Anschlussgebühren bei Neu- und Umbauten werden jeweils gestützt auf die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme erhoben. Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Massnahmen ist eine Nachzahlung zu leisten. § 29 Abs 3 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) ermöglicht es den Gemeinden, bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5% keine Anschlussgebühr nachzufordern.
- Von dieser Möglichkeit wurde bis anhin mit den § 7 Abs 2 (Abwasserbeseitigung) und § 11 Abs 2 (Wasserversorgung) Gebrauch gemacht. Die 5% wurden jedoch nicht als Freibetrag taxiert, sondern so lange gestundet, bis die Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme 5% überschritt.
- Aufgrund des Urteils vom 14.01.22 des Verwaltungsgerichtes kann diese Praxis so nicht weiterverfolgt werden. Das Verwaltungsgericht vertritt die Auffassung, dass Beträge unterhalb einer Bagatellgrenze von 5% nicht gestundet würden, weshalb diese bei einer späteren Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme nicht mehr zu berücksichtigen sind. Das Verwaltungsgericht orientiert sich dabei primär am Wortlaut der kommunalen und kantonalen Bestimmungen, die keine solche Stundungsklausel enthalten und verweist auf die Gesetzesmaterialien, welche diesbezüglich auch keine anderen Anhaltspunkte liefern.
- Im Jahre 2012 war § 29 GBV Gegenstand einer Gesetzesrevision. Dabei wurde in Abs. 3 der bisherige Wortlaut «infolge Neu- oder Umbauten» ersetzt durch «bauliche Massnahmen», dies mit der Begründung, es spiele keine Rolle, ob es sich um einen An-, Um- oder Ausbau oder gar um einen Neubau handle (Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 3. Juli 2012, RRB 2012/1519, S. 7).

Erwägungen

1. Bauliche Massnahmen führen zu einer Mehrbelastung des Wasser- und Abwassernetzes, was nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch eine Gebührennachforderung entsprechend abgegolten werden darf.
2. Es ist aus Sicht des Gemeinderates nicht einzusehen, weshalb derjenige, der sein Bauvorhaben staffelt (und damit unter der Bagatellgrenze von 5% bleibt) besser behandelt werden soll als derjenige, der seine baulichen Massnahmen in einem Zug umsetzt und damit die 5%-Schwelle überschreitet.

3. Im Ergebnis überzeugt das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht, weil dies (im Extremfall) dazu führt, dass bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme von 4.99% gar keine Gebührennachzahlung geschuldet ist, während bei einer Erhöhung um 5.01% auf dem gesamten Betrag Anschlussgebühren zu bezahlen sind.
4. Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat die Aufhebung der 5%-Klausel, sodass künftig sämtliche baulichen Massnahmen, die zu einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme führen, die Nachzahlung von Anschlussgebühren nach sich ziehen.
5. Die erwähnte begriffliche Anpassung von "An- oder Umbauten" zu "baulichen Massnahmen" analog dem kantonalen Recht empfiehlt sich aufgrund der rechtssicheren Anwendung der Bestimmung.

Eintreten wird beschlossen

Es sollen die üblichen Bagatellgrenzen gelten.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Änderungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und – gebühren (gelb) des § 7 Abs 2 und des § 11 Abs 2 werden beschlossen.

§ 7

Die Benutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen haben folgende Anschlussgebühren zu entrichten:

- 1 Beim erstmaligen Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen eine Anschlussgebühr aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Gesamtversicherung/Neuwert) der angeschlossenen Gebäude sowie der dazugehörigen Garagen.
- 2 Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge ~~An- oder Umbauten baulicher Massnahmen~~ erhöht, ist von der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme Nachzahlung zu leisten. ~~Wird die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.~~

§ 11

Die Benutzer der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen haben folgende Anschlussgebühren zu entrichten:

- 1 Beim erstmaligen Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Gesamtversicherung/Neuwert) der angeschlossenen Gebäude sowie der dazugehörigen Garagen erhoben.
- 2 Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge ~~An- oder Umbauten baulicher Massnahmen~~ erhöht, ist von der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme Nachzahlung zu leisten. ~~Wird die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.~~

8710 Elektrizität (allgemein)
42-2022

9. Anhörung Netzgebietsneuzuteilung, Gemeindegebiet von Selzach
Anhörung Netzgebietsneuzuteilung, Stellungnahme zuhanden Amt für Wirtschaft und Arbeit

Akten

- Schreiben Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Korrespondenz AWA, HR-Auszüge, bestehender Konzessionsvertrag
- neuer Musterkonzessionsvertrag
- Entwurf Stellungnahme an das Amt für Wirtschaft und Arbeit

Ausgangslage

- Mit Schreiben vom 17.02.22 fragt das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle, betreffend mögliche Stellungnahme zum Übergang der Netzbetreibung von der AEK Energie AG zur BKW Energie AG an. Die Rückmeldungsfrist wurde bis 30.04.22 erstreckt.
- Gemäss Besprechung vom 11.04.22 zwischen Hans Neuenschwander, Geschäftsleiter und Markus Kurth, Leiter Netzbetrieb Solothurn-Oberaargau, **der Gemeindepräsidentin, dem Bauverwalter und dem Gemeindeverwalter** wurde folgendes in Erfahrung gebracht:

Der zurzeit gültige Konzessionsvertrag vom 04.07.05, resp. 12.12.08 (Verlängerung) läuft im Jahr 2024 aus (Kündigungsfrist 1 Jahr, d.h. bis 31.12.2023). Die BKW wird den Vertrag vorsorglich kündigen. Der Nachtrag vom 12.12.08 wurde mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 01.12.08 das letzte Mal genehmigt. Für einen Neuabschluss ist somit wieder ein Gemeindeversammlungsbeschluss notwendig.

Die BKW plant nach den Sommerferien einen Informationsanlass, bei welchem alle Gemeinden betreffend dem Konzessionsvertrag auf denselben Wissensstand gebracht werden sollen. Gemäss ersten Informationen soll beispielsweise die Strassenbeleuchtung in das Eigentum der Gemeinde übergehen und nicht mehr, wie bis anhin, vom Konzessionsnehmer als Bestandteil des Niederspannungsnetzes betrieben werden.

Erwägungen

1. Da zurzeit nicht klar ist, wie die künftigen vertraglichen Beziehungen zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und der BKW Energie AG aussehen werden, kann der Netzgebietsneuzuteilung von der AEK Energie AG zur BKW Energie AG weder zugestimmt, noch kann diese abschlägig beantwortet werden.
2. Aus Sicht des Gemeinderates ist der Konzessionär und der Netzbetreiber dieselbe Firma, resp. die beiden Rollen können nicht getrennt werden. Ob dies zurzeit die AEK Energie AG oder die BKW Energie AG ist, ist aus Sicht des Gemeinderates unklar.
3. Zurzeit besteht zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und der AEK Energie AG ein ungekündigter Konzessionsvertrag.
4. Gemäss Aussagen der BKW Energie AG wird dieser Vertrag zurzeit durch die BKW erfüllt.
5. Ob und wie ein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und der BKW Energie AG abgeschlossen wird, ist noch nicht klar, resp. muss zwischen der BKW Energie AG und den zuständigen Gemeindeorganen verhandelt und beschlossen werden.

6. Im Rahmen dieser Verhandlungen muss insbesondere geklärt werden, wie die künftigen Eigentumsverhältnisse der Strassenbeleuchtung aussehen sollen und in welchem Zustand, resp. zu welchen Konditionen diese allenfalls der Einwohnergemeinde zur Übernahme offeriert werden.

Eintreten wird beschlossen

Bauverwalter auf Anfrage von **Simon Hugi**: Der Ersatz von Natriumdampflampen durch LED macht wenig Sinn, da der Mehrwert nur gering ist. Der Zeitpunkt der Auswechslung wird im Gemeinderat noch besprochen. Im neuen Konzessionsvertrag wird dies voraussichtlich nicht mehr geregelt, resp. es ist geplant, dass die Strassenbeleuchtung ins Eigentum der Gemeinde übergehen soll.

Bauverwalter auf Anfrage von **Marco Blum**: Die Strassenbeleuchtung wird schon heute durch uns bezahlt, geht aber danach ins Eigentum der BKW über.

Einstimmig wird beschlossen

Die vorliegende Stellungnahme wird genehmigt.

8791 Fernwärmebetrieb Energie SF
43-2022

**10. Fernwärmanlage im Pfarreizentrum
Gebührenreduktion per 01.01.22**

Akten

- Bestimmung der Gebührensenkung beim Fernwärmenetz (wird durch Fiko am 26.04.22 validiert)
- Preisberechnung

Ausgangslage

Der Gemeinderat hatte am 19.01.17 beschlossen

1. Der vorliegende Vertragstext des Wärmeliefervertrages (Dez. 2016) sowie die Vertragsbestandteile gem. Ziffer 3 (AGB, Anhang 1, TAV, Anhang 2) werden genehmigt. Hierbei werden gem. der vorliegenden Jahresrechnung, Version 16.12.16, insbesondere folgende Parameter eingesetzt:
 - die Kosten werden vier verschiedenen Abschreibungsgruppen zugewiesen
 - der gerechnete Kapitalzinssatz beträgt 1.5%
 - als Basis für alle Preise wird der 31.12.15 festgelegt
 - Als Basis für die Abrechnung gelten jeweils die Dezember Preise und Indexwerte des Vorjahres
 - für den Schnitzelholzpreis (SHP) werden 5.156 Rp./kWh berechnet (Dezember 2015, Waldwirtschaft Schweiz und Holzenergie Schweiz, Indexstand 107.8)
 - für den Heizölpreis 65.71 Fr./ 100l (Dezember 2015, Landesindex der Konsumentenpreise, 3'000 bis 6'000 Liter)

Die Verträge werden gem. Ziff. 6.1 rückwirkend abgeschlossen. Bereits bezahlte Akontobeiträge werden mit der definitiven Abrechnung verrechnet.

2. Für den Abschluss von neuen Wärmelieferverträgen gelten folgende Grundsätze:
- Eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Abs. 5.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird nicht erhoben, falls der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Grundpreis die Erstellungskosten des Wärmelieferanten für die Wärmezuleitung und -übergabe bis zu der in Anhang 2 definierten Schnittstelle innert 5 Jahren deckt. (Basis ist eine konkrete Offerte für die auszuführenden Arbeiten.)
 - Ist dieses Kriterium erfüllt, kann die Verwaltung entsprechende Wärmelieferverträge abschliessen.
 - Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, entscheidet der Gemeinderat.
 - Über Konditionen, welche von den vorliegenden Verträgen abweichen, entscheidet ebenfalls der Gemeinderat.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Namen der Spezialfinanzierung Fernwärme mit den Eigentümern der untenstehenden Objekten Wärmelieferungsverträge gem. Ziff. 1 abzuschliessen:

Objektnummer	Objektname	Adresse
WS01	Pfarrzentrum	Dorfstrasse 35
WS02	Pfarrhaus	Dorfstrasse 33
WS03	Gemeindehaus	Schänzlistrasse 2
WS04	Katholische Kirche	Dorfstrasse 26
WS05	Schulhaus I	Turnerweg 1
WS06	Kirchgasse 2 alt	Kirchgasse 2
WS07	Kirchgasse 2 neu	Kirchgasse 2
WS08	Schulhaus II und III	Schulhausstrasse 12
WS09	Kindergarten alt	Weingartenweg 7
WS10	Kindergarten neu	Weingartenweg 7a
WS12	Neue Turnhalle	Schulhausstrasse 1
WS13	Neubau 8 Alterswohnungen	Dorfstrasse 31
Geplante Neubauten		
WS14	Neubau 8 Alterswohnungen	Dorfstrasse 21
Potential		
WS16	Potential	Dorfstrasse 23,29

Finanzielle Situation der Spezialfinanzierung Fernwärme per Rechnungsabschluss 2021

Die Spezialfinanzierung Fernwärme hat seit ihrer Einführung stets Ertragsüberschüsse ausgewiesen. Von den rund 1.4 Millionen Franken der Erstellungskosten sind per Rechnungsabschluss 2021 bereits rund 240'000.- abgeschrieben. Das Eigenkapital beträgt rund CHF 310'000.-. Im Jahr 2021 durften rund CHF 45'000.- dem Eigenkapital zugewiesen werden. Mit dem Eigenkapital könnte der Aufwand des Jahres 2021 fast 2x abgedeckt werden.

Ausblick Gebühren 2022

Der Grundpreis errechnet sich anhand der Anschlussleistung und wird im Jahr 2022 mit CHF 77.82 pro Kw abgegolten. Dieser soll unangetastet bleiben.

Der Arbeitspreis wird zu 1/10 durch einen erdölbasierten, zu 2/10 aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise und zu 7/10 durch einen energieh Holz-basierten Index bestimmt (Berechnung siehe Akten).

Die derzeitigen starken Anstiege beim Erdöl und die überdurchschnittliche Teuerung schlagen deshalb nur leicht auf den Arbeitspreis pro Kwh durch. Zudem werden immer die Indizes vom Dezember des Vorjahres herangezogen, was jeweils die Preisentwicklung um 1 Jahr verzögert.

Die Energie wird zu 100% auf Grundlage des energieholzbasieren Index eingekauft. Der Preis betrug im Jahr 2021 Rp. 11.0717 pro Kwh. Im Jahr 2022 wird er ohne Anpassung Rp. 11.9181 pro Kwh betragen. Ohne Anpassungen des Arbeitspreises würden somit, auf Basis des Energieverbrauchs 2021, die Gebühren für die Arbeitspreise 2022 um rund CHF 9'000.- steigen. Wird beim vertraglich vereinbarten Arbeitspreis eine Reduktion von 20% gewährt, würden die vereinnahmten Arbeitspreise um rund CHF 24'000.- abnehmen. Die Konsumenten würden von einer Preissenkung von insgesamt CHF 15'000.- profitieren.

Ausblick Gebühren 2023

Da die Dezemberindizes 2022 für die Gebühren 2023 relevant sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nur über deren Höhe spekuliert werden. Der erdölbasierte Index hat sich gegenüber dem Jahr 2021 praktisch verdoppelt (Stand März 2022), ist aber wenig relevant für die Preisberechnung (Gewichtung nur 1/10). Dasselbe gilt für die überdurchschnittliche Teuerung. Wichtiger ist der holzenergiepreisbasierte Index, der sich erhöhen wird, jedoch vermutlich nicht in dem Ausmass wie der erdölbasierte Index.

Erwägungen

1. Gemäss Auftrag des Gemeinderates wird empfohlen, die vertraglichen Grundlagen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19.01.17 nicht zu verändern, da ansonsten die Verträge neu ausgehandelt werden müssten.
2. Vielmehr sollen aufgrund des guten Ergebnisses des Rechnungsjahres 2021 und der allgemeinen positiven Entwicklung der Spezialfinanzierung Fernwärme im Jahr 2022 nur 80% der vertraglich vereinbarten Gebühren für den Arbeitspreis eingefordert werden.
3. Aufgrund der unsicheren Energiepreisentwicklung soll der Gemeinderat im nächsten Jahr aufgrund der neuen Daten erneut entscheiden, ob und wie eine weiterführende Reduktion gewährt werden soll.

Eintreten wird beschlossen

Peter Bichsel: Von der Idee her möchte man die Fernwärme attraktiver machen. So, wie es jetzt aussieht, plant man eine Überschussausschüttung. Ich hatte den Auftrag so verstanden, dass die Preise dauerhaft angepasst werden sollen.

Bauverwalter: Auch unsere Fernwärme-Energie wird teurer werden. Dies, weil die Preise an Indizes gebunden sind (Konsumentenpreise 20%, Öl 10%, Holz 70%). Die Grundgebühren sollen nicht angepasst werden, nur jeweils der Arbeitspreis.

Thomas Studer: Ich bin kritisch bei Gebührensenkungen im Bereich Energie. Die Energie wird tendenziell teurer werden. Der jetzige Vorschlag kann mit der Lösung der Mobiliarversicherung verglichen werden, die den Genossenschaftlern einen Teil des Gewinnes zurückzahlt. Man muss jedoch bedenken, dass die Anlage älter und reparaturanfälliger wird. Auch ist noch nicht klar, wie sich der Wechsel durch die Pensionierung des Heizungswartes auf die Kosten auswirken wird.

Bauverwalter: Man hat die Alterung und die höheren Kosten miteinberechnet. Wenn man Gebühren senken kann, sollte man das auch tun.

Im Anschluss wird diskutiert, ob die Senkung fixiert werden soll oder nicht. Dafür spricht, dass man ein starkes Zeichen setzen und für Investoren eine Planungssicherheit schaffen will. Auch sei der Einkauf von Holzschnitzeln und die Verrechnung von Energie an denselben Index gebunden.

Dagegen spricht, dass sich die Situation anhand der Energiepreise und den Stand beim Unterhalt noch ändern kann. **Der Gemeindeverwalter** weist zudem darauf hin, dass es sich um eine eigenwirtschaftlich geführte Spezialfinanzierung handelt, deren Aufwände vollumfänglich über Gebühren zu decken sind (Deckung der Vollkosten). Reichen die Gebühren nicht aus, um die Kosten zu decken, so müssen in jedem Fall die Gebühren angepasst werden. Eine Fixierung wie vorgeschlagen, würde so vom Amt für Gemeinden gar nicht akzeptiert.

Bauverwalter: Es ist gut, wenn man nach 3 Jahren sagen kann, dass wir immer tiefere Gebühren als vertraglich vorgesehen verrechnen konnten.

Bei 1 Enthaltung wird beschlossen

1. Den Vertragspartnern (inkl. eigene Anschlüsse) der Spezialfinanzierung Fernwärme werden im Jahr 2022 nur 80% der vertraglich vereinbarten Arbeitspreise in Rechnung gestellt. Dies aufgrund des guten Rechnungsergebnisses und der soliden finanziellen Situation der Spezialfinanzierung Fernwärme.
2. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf weitere Reduktionen im Folgejahr.

Allfällige Reduktionen werden jeweils nach Vorliegen des Rechnungsergebnisses im Gemeinderat beraten und ggf. beschlossen.

3429 Übrige Freizeitgestaltung
44-2022

11. Tour de Suisse in Grenchen 2022 **Sponsoring-Anfrage Tour de Suisse in Grenchen 2022**

Akten

- Vorlage Sponsoringbestätigung
- Sponsorendossier
- Grafik Zusatzschlaufe
- Mail Sponsoring-Anfrage vom 4.3.2022

Ausgangslage

- Die Tour de Suisse 2022 fährt voraussichtlich am 14. Juni 2022 nachmittags durch Selzach.
- Das OK TdS Grenchen ist momentan in der Planungsphase und erarbeitet die Rahmenbedingungen / genauen Zeiten der Durchfahrt.
- Das OK der Tour de Suisse 2022 Grenchen bittet nun um Sponsoring-Beiträge. Vorgeschlagen sind Beiträge à CHF 500.-, CHF 1000.-, CHF 2500.-, CHF 5000.-.



Erwägungen

- Die Region kann sich auf ein Radsportfest der Extraklasse freuen.
- Vor knapp 50 Jahren war Grenchen letztmals Etappenort der grössten Radrundfahrt der Schweiz.
- Die Tour de Suisse ist der grösste und populärste Schweizer Sportanlass.
- Faszination mit über 1 Million Zuschauern an der Strecke und bis zu 10'000 Zuschauern auf der Zusatzschleife (Grenchen - Jurastrasse nach Bettlach – Haag – Selzach – Lommiswil – Bellach – T5 – Selzach – Bettlach - Grenchen).
- Eine Stunde vor Durchfahrt wird die Werbekolonnen die Zuschauer an der Strecke unterhalten.
- Die Durchfahrt wird auch für die Selzacher Bevölkerung eine willkommene Auflockerung des Alltags sein und das Dorf beleben.
- Für das Sponsoring kommen untenstehende Varianten in Frage. Die Variante "Hauptfeld" scheint im Kontext zur Wichtigkeit des Anlasses als angemessen.

Leistungsübersicht Sponsoring des lokalen Veranstalters (OK Grenchen)	Königsetappe 5000	Spitzengruppe 2500	Hauptfeld 1000	Ausreisser 500
VIP ZONE				
VIP-Pass (Ziel/ Start)	8	4	2	1
Erwerb VIP-Pass für CHF 150	●	●	●	●
Promotionstheke	●	●	○	○
LOGOPRÄSENZ				
Logo Sponsorentafel	●	●	●	●
Logo auf alle Printprodukte inkl. Stadtanzeiger	●	●	○	○
Nennung im lokalen VIP-Bereich (Speaker-Durchsage)	●	●	○	○
Logo auf der Webseite TdS Stadt Grenchen (Verlinkung)	●	●	○	○
SPONSOREN-WERBEBANDEN (1,5 x 2M)				
Werbefahrbanden an der Rennstrecke letzter KM vor Ziel	●	○	○	○
Werbefahrbanden an der Rennstrecke (Zusatzschleufe)	●	●	●	○
SPEZIELLES HAUPTORGANISATOR TDS				
Eigenes Werbefahrzeug an TdS Etappen	○'	○'	○'	○'
Promotionsstand im Village der TdS	○'	○'	○'	○'

' nach Möglichkeiten und Anfrage

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Der Gemeinderat spricht zu Lasten des Gemeinderatskredites einen Sponsoringbeitrag von CHF 1'000.-.

0120 Exekutive
45-2022

12. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

Selzach blüht auf	Aldo Mann weist auf den Infoanlass der Umweltkommission am Samstag, 30.04.22, 10.00 Uhr, hin, wo Interessierte für Wildblumenblühflächen beim Spielplatz Schänzli motiviert werden sollen, gleich selbst solche Blühflächen anzusäen.
Nr.	Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender schriftlicher Mitteilungen
398	RRB; Beiträge 2021 Einwohnergemeinden an die stationäre Heimpflege, Schlussrechnung
399	RRB; Beiträge 2021 Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten der EL zur AHV, Schlussrechnung
400	RRB; Beiträge 2021 Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld der Alimentenbevorschussung, Schlussrechnung
401	RRB; Beiträge 2021 Einwohnergemeinden an die EL zur AHV, Schlussrechnung
402	RRB; Integration der ausländischen Wohnbevölkerung: start.intergration Schwerpunktprogramm für die Jahre 2022 und 2023
403	RRB; Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags Volksschule im Jahr 2023
404	RRB; Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht im Jahr 2023
405	RRB; Beiträge 2022 an die stationäre und ambulante Pflege, 1. Ak
406	RRB; Beiträge 2022 an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung, Ak
407	RRB; Beiträge 2022 Einwohnergemeinden an die EL zur AHV, 1. Ak
408	RRB; Beiträge 2022 Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten zur AHV, Ak
409	RRB; Beiträge 2022 des Kantons an die Aufnahme und Unterbringung von unmündigen Personen ausserhalb des Elternhauses, 1. Ak
410	RRB; Landwirtschaftliche Entwässerung im Kulturland; Förderungsprogramm geschlossene Schachtdeckel
411	VEBO; impuls
412	Projekt Alp; Jahresbericht 2021
413	rodania; Dank
414	Amt für Umwelt; Infoschreiben Bodenkartierung
415	Steueramt des Kantons Solothurn, Vergleich der Staatssteuererträge 2020 und 2019
416	procap; Dank
417	Kapo; Radarkontrollen Februar 2022
418	RRB; Ausrichtung gemeinschaftliche Leistungen Asyl
419	RRB; Ukraine; Einsetzung eines kant. Koordinationsorgans

Selzach, den 19.05.2022

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindevorwalter